

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Eutin

für das Gebiet zwischen der Janusstraße, dem Nordufer des Kleinen Eutiner Sees, der Südgrenze des Friedhofes und der Südgrenze der Wohnbebauung Fritz-Reuter Straße/Gorch-Fock-Weg

Bearbeiter:

neuvia - ingenieure und architekten
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg

freier Landschaftsarchitekt, BDLA
Oetjendorfer Kirchenweg 28
22955 Hoisdorf
E-Mail: meier-schomburg@neuvia.de



21. September 2009
ergänzt 26. Januar 2010

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 70 im Jahre 1999 sind die Entwicklung des Klinikstandortes in Eutin und der Neubau der Klinik begonnen worden. Zur Sicherung und Weiterentwicklung dieses wichtigen Standortes der Gesundheitsvorsorge, dessen Bedeutung über den Landkreis Ostholstein hinausgeht, ist eine weitere bauliche Veränderung notwendig. Eine Zentralisierung von medizinischen Angeboten in der Region ist zukünftig eine Grundvoraussetzung für eine langfristig wirtschaftlich funktionierende Klinik. Durch den erst vor 7 Jahren erfolgten Klinikneubau besteht ein besonderes öffentliches Interesse darin, diesen Standort weiterhin zu stärken. Städtebauliches Ziel ist die Entwicklung eines kompakten Standortes, der einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gewährleistet.

Im Zuge der 4. Änderung des BP Nr. 70 soll eine zentrale Teilfläche als Standort für neue Gebäude und Anlagen des ruhenden Verkehrs entwickelt werden. Verbunden damit sind umfangreiche Bodenarbeiten zur Sicherung des Baugrundes. Für dieses Vorhaben ist es notwendig, einen Baumbestand auf einer Fläche von etwa 8.700 m² zu entfernen.

Zudem bestehen vor allem durch das Koten der in diesem Wald brütenden Saatkrähen wesentliche hygienische Probleme, da der Kot über die Schuhsohlen in den stationären Bereich der Klinik getragen wird.

Der dichte Wald wird geprägt von Eschen (*Fraxinus excelsior*), Ahorn (*Acer platanoides*) und Erlen (*Alnus glutinosa*) mittleren Alters, sowie jüngeren Fichten (*Picea*) und Birken (*Betula*). Die Randbereiche sind durch Eutrophierung stark von Brennesseln (*Urtica dioica*) besetzt. Im Jahr 2009 stellte sich dieser Bereich als trocken dar, auch die Vegetation deutete auf einen degradierten Standort hin, wie es bereits im Grünordnungsplan (GOP) zum BP Nr. 70 dargestellt wurde. Diese Zeigerarten weisen darauf hin, dass der Stauwasserstand langfristig so weit abgesunken ist, dass die Mineralisation der organischen Bodenbestandteile in vollem Gange ist. Verbunden damit ist eine deutliche Vegetationsveränderung, die sich auch bei den Baumarten auswirken wird.

Es handelt sich um eine erfasste Waldfläche nach Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein, für die eine Waldumwandlung durchgeführt werden muss. Da für den notwendigen Ersatz im Verhältnis 1:3 zurzeit im Stadtgebiet keine geeignete Fläche zur Verfügung steht, wird eine Ausgleichszahlung geleistet, mit der an anderer Stelle Maßnahmen der Waldentwicklung gefördert werden. Dieser Waldersatz muss nach Landeswaldgesetz unabhängig von der Betroffenheit anderer Schutzgüter (wie Tier und Pflanzen) geleistet werden.

Nach der Rodung dieses Waldes besteht für alle dort lebenden Tiere die Möglichkeit, in die unmittelbar angrenzenden Waldbestände des Ufergehölzes des Kleinen Eutiner Sees und des Friedhofes auszuweichen. Die Ufergehölze sind u. a. durch den Uferschutzstreifen mit einem Bauverbot geschützt und dauerhaft gesichert. Das gesamte Umfeld des Kleinen Eutiner Sees ist durch einen ausgeprägten Baumbestand, in Waldflächen, in öffentlichen und in privaten Grünflächen geprägt. Die Schaffung der neuen Waldflächen wird - am anderen Ort - zusätzlichen Lebensraum für waldbewohnende Tier- und Pflanzenarten schaffen.

Langfristig werden durch die Anpflanzung neuer Bäume wertvolle Lebensräume geschaffen. Das sind hier zum Einen Waldflächen außerhalb und zum Anderen Einzelbäume innerhalb des Plangebietes. Das Bau- und Naturschutzrecht gibt ausdrücklich die Möglichkeit zur Aufhebung des ehemaligen Grundsatzes des „räumlichen Zusammenhanges“. Durch die Schaffung unterschiedlicher Ersatzlebensräume werden der Strukturreichtum des Landschaftsraumes gefördert sowie unterschiedliche Ansprüche verschiedener Tier- und Pflanzenarten erfüllt.

Von den Baumfällungen betroffen ist eine Brutkolonie von Saatkrähen (*Corvus frugilegus* L.), die sich hier vor wenigen Jahren eingefunden hat. Die Saatkrähen hatten im Verlauf der vergangenen Jahre verschiedene Standorte genutzt:

- Die ersten Saatkrähen wurden 1986 beobachtet, die große Kolonie befand sich zu der Zeit auf dem benachbarten Friedhof.
- Die Saatkrähen saßen bis zum Neubau des Krankenhauses in den Bäumen vor dem alten Krankenhaus. Nach dem Wegzug der Patienten zogen sie in die genannte Fläche, obwohl das alte Krankenhaus noch stand.
- Jetzt ist ein Umzug in Richtung des Steilhanges zwischen dem alten Bauhof und der neuen Klinik zu erkennen. Die Bäume dienen als Sammelplatz. Zudem sind dort neue Nester gebaut worden. Das neue Interesse ist anscheinend auf die Nutzungen im Bereich des alten Bauhofes und der Stellplatz- und Containeranlage westlich der neuen Klinik herzuleiten. Hier ist insgesamt ein Gehölzbestand vorhanden, dessen Ausdehnung größer als der im Plangebiet ist.
- Im Bereich der Friedhöfe scheinen keine Saatkrähen zu sein. Dies ist sicherlich auf den zwischenzeitlich großen Nadelbaumbestand herzuleiten, den sie nicht nutzen. Genauso wenig sind Saatkrähen im Fichtenbestand der Klinik zu finden.

Da sich Nester der Saatkrähen auch in den angrenzenden Baumbeständen finden und ein Wechsel zwischen den Standorten bereits beobachtet wurde, ist zu erwarten, dass die gesamte Brutkolonie ebenfalls innerhalb des Reviers in die Bäume der Umgebung ausweichen wird. Die Standortwahl der Saatkrähen für die Brutkolonien ist in den vergangenen Jahren nach verschiedenen und teilweise auch wechselnden Aspekten erfolgt. Diese Gründe sind für Menschen selten vollständig nachvollziehbar. Andere Bäume im räumlichen Zusammenhang bieten ebenfalls gute Voraussetzung, sodass dieses Ausweichen zu erwarten ist (weitere Ausführungen dazu auf den folgenden Seiten).

Die Stadt Eutin erklärt, dass sie den Uferstreifen des Kleinen Eutiner Sees mit seinem Ufergehölz weiterhin im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes erhalten und die Brutkolonie der Saatkrähe vor Beeinträchtigungen schützen wird.

Da die Art nach § 42 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG unter Schutz steht, ist der folgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu Saatkrähen notwendig. Er orientiert sich an den Vorgaben der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung). Verwendet werden aktuelle Daten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostholstein.

Es wird festgestellt, dass für die Saatkähenkolonie ausreichende Ausweichmöglichkeiten bestehen und damit keine Beeinträchtigung vorliegt. Nach § 42 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Absatzes I Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Ausnahme ist nicht notwendig.

Aufgrund der Dichtigkeit des Waldgehölzes und der bestehenden dominierenden Krähenkolonie sind keine geschützten Kleinvogelarten im Plangebiet bekannt.

Im Wald sind Quartiere von Fledermäusen möglich, jedoch wurden keine Bäume mit nutzbaren Höhlen festgestellt. Als Jagdhabitat könnte der Wald ebenfalls Fledermäusen dienen, jedoch sind auch hierfür keine Hinweise ermittelt worden.

Im direkten Umfeld sind keine Fledermausstandorte (Sommer-/Winterquartiere) bekannt, von denen aus Wechselrouten durch das Plangebiet führen.

Der Strukturreichtum des umgebenden Bereiches mit dem Friedhof und dem geschützten Ufergehölz des Kleinen Eutiner Sees bietet den Fledermäusen ein attraktives Jagdgebiet, so dass ein Ausweichen möglich ist. Auch die zukünftige Struktur des Bereiches mit verschiedenen Gebäuden, unterschiedlichen Nutzungen sowie Erhalt der straßenbegleitenden Baumreihen wird Jagdreviere für Fledermäuse bieten.

Sollten bei den anstehenden Rodungen neue Hinweise festgestellt werden, ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Um den Fledermäusen dann ein Ausweichen zu erleichtern, sind evtl. zusätzliche Bruthöhlen im Bereich zu installieren.

Da konkrete Hinweise auf das Vorhandensein bzw. Beeinträchtigung geschützter Fledermausarten nicht vorliegen, ist eine weitergehende artenschutzrechtliche Betrachtung nicht notwendig.

Durch das Vorhaben betroffene Art Saatkrahe (*Corvus frugilegus* L.)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
		SH	
☐ RL D, Kat.		☒ günstig	
☐ RL SH Kat.		☐ Zwischenstadium	
		☐ ungünstig	
		☐ Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.	

2. Charakterisierung und Lebensweise

2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Im Klinikgelände brüten die Saatkrahen in einer großen Kolonie in den hohen Bäumen einer kleinen Waldfläche. Für Brut und Jungenaufzucht wird das Nest etwa 50 Tage genutzt.

Das Nest wird von beiden Altvögeln gemeinsam auf den äußeren Kronenzweigen von alten Laub- und Nadelbäumen errichtet. Für den Nestbau werden meist alte Nester der Kolonie verwendet oder abgetragen oder es wird beim Nachbarn Nistmaterial gestohlen. Dürres Reisig wird aktiv von Bäumen abgebrochen oder vom Boden aufgesammelt. Nester, die den Winter überstanden haben, werden ausgebessert und oft über Jahre genutzt.

Die Brutzeit beginnt oft schon im März, meist aber im April. Die Bebrütung setzt vor Vervollendung des Geleges ein und beträgt 16 bis 19 Tage. In den dicht beieinander stehenden Nestern werden 4 bis 5, manchmal 3 bzw. 7 Eier gelegt. Es brüten nur die Weibchen auf den sehr variabel grünlich gefärbten und braun gesprenkelten Eiern. Dabei werden sie von den Männchen aus dem Kehlsack gefüttert. Es erfolgt nur eine Jahresbrut, nach deren frühzeitigem Verlust Ersatzgelege möglich sind. Die Jungen werden von beiden Elternteilen gefüttert, fliegen nach etwa 30 Tagen aus und werden noch längere Zeit von den Altvögeln betreut. Die Brutkolonie wird dann verlassen. (2003 Vogelschutz-Online e.V.; Rabenvögel in Schleswig-Holstein, hrsg. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2003).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

In der Roten Liste 2008 (NABU) als c4 „nicht gefährdet“ eingestuft, mit einer sehr starken Bestandszunahme, vor allem:

Bestandszunahme um mehr als 20 % in Hessen und Rheinland-Pfalz

Bestandszunahme um mehr als 50 % in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Baden-Württemberg und Bayern.

Sehr starke Zunahme in den vergangenen Jahren auch in Skandinavien und Dänemark. In Dänemark findet im Rahmen des Managements eine Bejagung statt.

Infolge verbesserter internationaler und nationaler Schutzbestimmungen haben die Bestände vieler Greifvogelarten und einiger anderer Großvogelarten (u.a. Saatkrahe), die früher

Durch das Vorhaben betroffene Art Saatkrähe (*Corvus frugilegus* L.)

stark verfolgt worden sind, zugenommen und sich wieder ausgebreitet. Positiv dürfte sich auch bei der Saatkrähe das Verbot bestimmter Agrochemikalien ausgewirkt haben (nach Rote Liste Brutvögel S-H 1995, CONRAD 1977, 1981).

Schleswig-Holstein:

Schleswig-Holstein ist seit langem ein Verbreitungsschwerpunkt dieser Rabenvogelart und beherbergt fast ein Drittel des Bundesbestandes (Rabenvögel in Schleswig-Holstein, hrsg. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2003).

Eine sehr starke Bestandszunahme mit 22.610 BP gab es bereits in 1994, Verbreitungsschwerpunkt ist das Östliche Hügelland, verbunden mit einer Verstärkung des Bestandes (nach Rote Liste Brutvögel S-H 1995, KNIEF in Vorb.).

Die größten Kolonien finden sich dementsprechend heute in Bad Segeberg, Neumünster, Bad Bramstedt und Rendsburg. 1997 brüteten in Schleswig-Holstein wieder 23.050 Paare. Der Bestand ist heute weitgehend stabil, d. h. er hat wahrscheinlich seine Lebensraumkapazität erreicht (Vogelwelt Schleswig-Holstein - Brutvogelatlas (2002)).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es handelt sich um eine große Brutkolonie der Saatkrähe, die in den vergangenen Jahren kontinuierlich beobachtet wurde. Seit 2001 ist eine leichte Abnahme der Zahl der Nester zu beobachten. Leichte Verschiebungen zu Standorten in der unmittelbaren Umgebung wurden festgestellt.

Standort	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Eutin										
Kreiskrankenhaus	329	521	451	423	485	359	398	313	336	318

Quelle: uNB Landkreis Ostholstein

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten: keine

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Die Saatkrähen haben in den vergangenen Jahren bereits mehrfach ihren Brutstandort geändert. Nach der Errichtung des ersten Klinikgebäudes hat ihr Bestand in dieser Waldfläche deutlich zugenommen. Die Saatkrähen wechselten bereits zu den großen Bäumen des naheliegenden Friedhofes sowie zu den umfangreichen Ufergehölzen des angrenzenden Klei-

Durch das Vorhaben betroffene Art Saatkrähe (*Corvus frugilegus* L.)

nen Eutiner Sees. Dieses Ausweichen ist auch nach der Fällung des Baumbestandes an der Klinik zu erwarten.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

- ☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte eingerichtet und die Arbeiten werden vorher abgeschlossen (vor Februar)
- ☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☐ ja ☒ nein

Sind nicht notwendig. Die Ausweichstandorte sind den Vögeln bereits durch Brutaktivitäten bekannt. Sie werden nicht verändert, Störungen finden dort nicht statt. Die Arbeiten werden vor dem Beginn der Brutzeit beendet sein.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹

☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?

☐ ja ☒ nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Der Waldbestand mit einer Größe von 8.700 m muss gerodet werden. Die Stadt Eutin plant in diesem Bereich die Erweiterung der Kliniknutzung. Eine Zentralisierung von medizinischen Angeboten in der Region ist zukünftig eine Grundvoraussetzung für eine langfristig wirtschaftlich funktionierende Klinik. Durch den erst vor 7 Jahren erfolgten Klinikneubau besteht ein besonderes öffentliches Interesse darin, diesen Standort weiterhin zu stärken. Errichtet werden sollen in diesem Bereich notwendige Gebäude für den Klinikbetrieb sowie Gebäude und Anlagen für den ruhenden Verkehr erweitert werden.

Im Umkreis stehen jedoch viele hohen Bäume zur Verfügung, die nicht mit Krähenkolonien belegt sind. Somit ist mit Beginn der nächsten Brutzeit ein Ausweichen auf die angrenzende Umgebung möglich, für die Saatkrähen bleibt der Zusammenhang erhalten.

Durch die Nähe der Ausweichflächen und der angrenzenden Nahrungsflächen (wie Garten- oder Ackerflächen) bleibt für die Krähenkolonie ausreichend Freiraum für die gesicherte weitere Existenz.

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben betroffene Art Saatkrahe (*Corvus frugilegus* L.)

Die Klinikerweiterung hat oberstes gemeindliches Gebot. Daher sollen die Voraussetzungen dafür zügig geschaffen werden. Es ist avisiert, den Wald vor der nächsten Brutzeit der Vögel abzuholzen.

Für die Fällung des Waldbestandes ist im Verhältnis 1:3 Ersatz zu leisten. Es werden Neuaufforstungen geschaffen oder naturschutzfachlich wertvolle Waldentwicklungen vorgenommen. Somit ist auch langfristig gesichert, dass Brut- und Nahrungsstätten vorhanden sind.

Es bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Störungen beziehen sich nur auf den unmittelbaren Bereich des heutigen Baumbestandes mit dem wesentlichen Bereich der Brutkolonie, ein Ausweichen innerhalb des Revieres ist möglich und sehr wahrscheinlich, da die Saatkrahen diesen Wechsel selber in den vergangenen Jahren durchführten. Es bestand bereits ein Wechsel zwischen den Baumbeständen.

Zusätzlich ist auch ein Ausweichen in weitere Habitate im Randbereich des Kleinen Eutiner Sees möglich. Dieser See wird von einem großen alten Baumbestand umgeben, der als Bruthabitat genutzt werden kann. Dieser Gehölzstreifen liegt im Uferschutzstreifen des Sees und hat in wesentlichen Teilen auch keine öffentliche Erschließung. Somit sind diese Bruthabitate langfristig gesichert und weitgehend konflikt- und störungsfrei.

Die Fällarbeiten werden während der Wintermonate durchgeführt, so dass sie vor der Fortpflanzungszeit der Saatkrahen abgeschlossen sein werden.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet
hiermit
Weiter mit Punkt 5

☐ ja (Punkt 4 ff.)

4. gelöscht

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

Durch das Vorhaben betroffene Art
Saatkrähe (*Corvus frugilegus* L.)**6. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

- ☐ zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.
- ☒ Die Stadt Eutin erklärt, dass sie den Uferstreifen des Kleinen Eutiner Sees mit seinem Ufergehölz weiterhin im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes erhalten und die Brutkolonie der Saatkrähe vor Beeinträchtigungen schützen wird.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

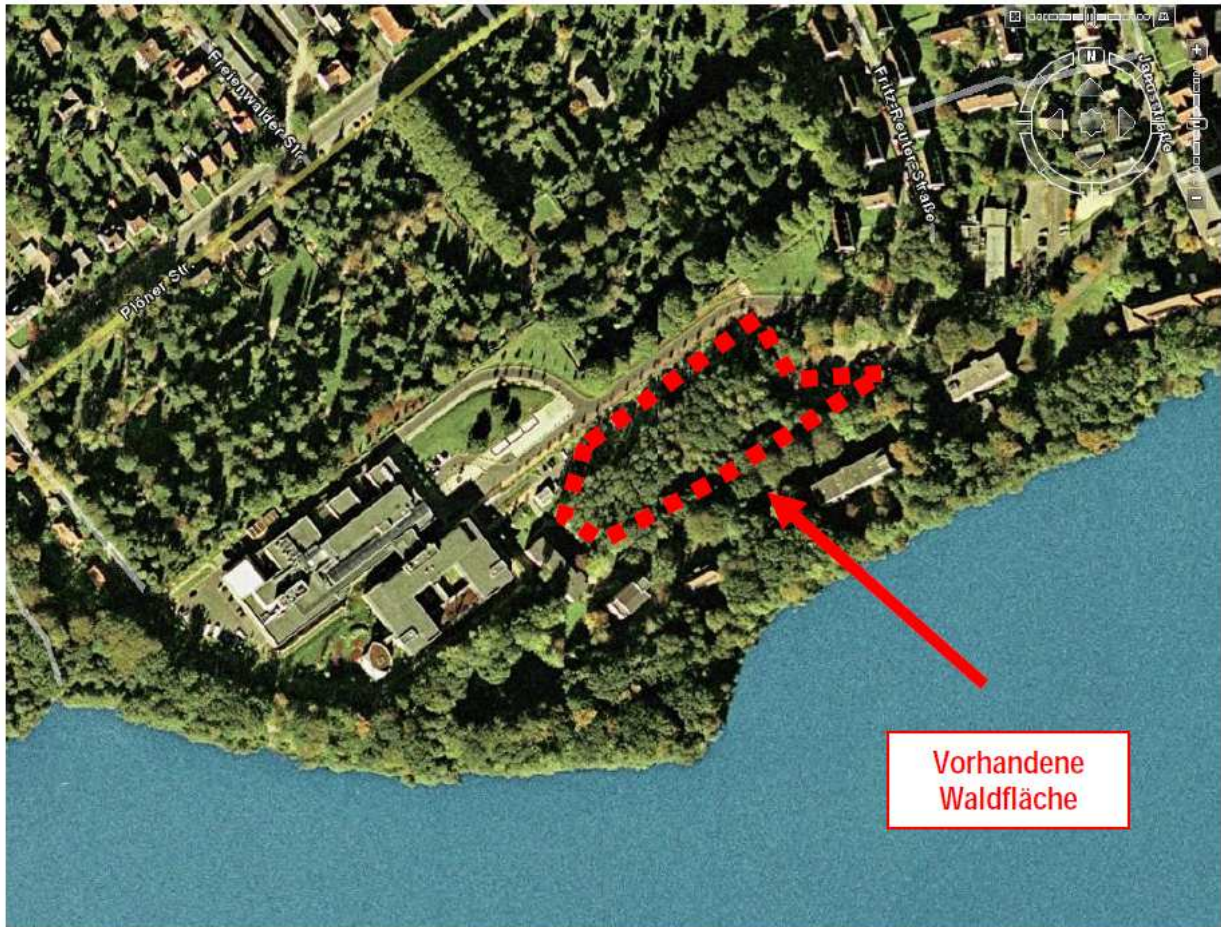
- ☒ von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1 - 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in Schleswig-Holstein ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

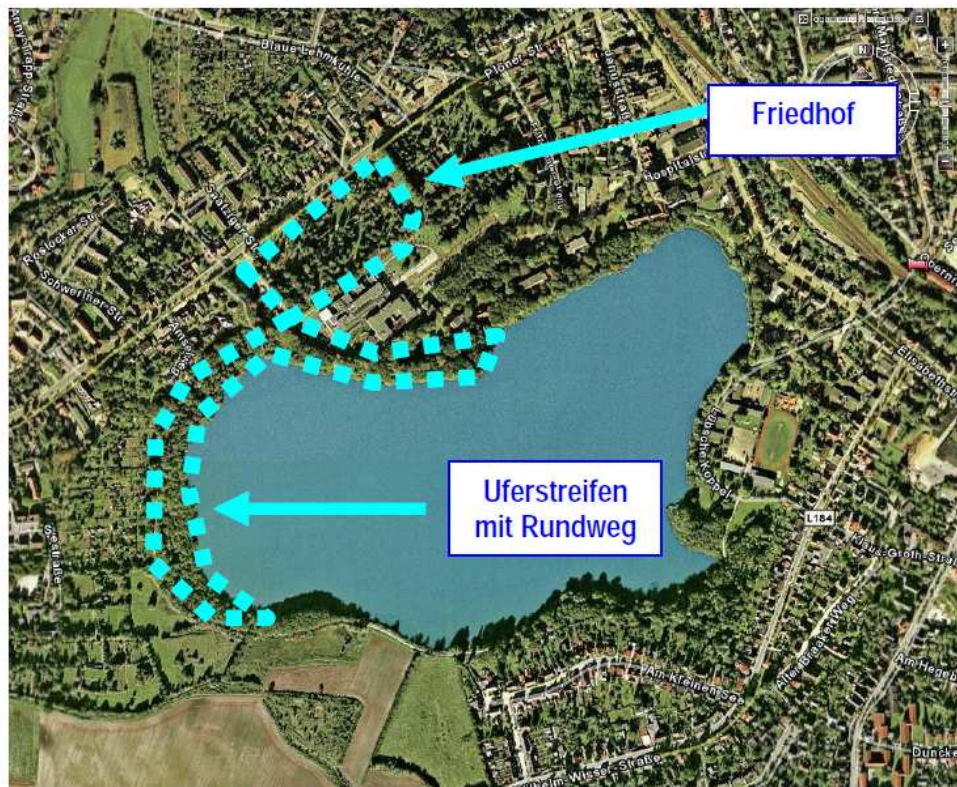
Anhang Bilddokumentation

Bild 1: Lage des Waldes mit Krähenkolonie



Bilder: planung:blank, Teske 2009

Bild 2: Ausweichflächen



Rundweg um den See



Friedhof

Bilder: planung:blank, Teske 2009

Bild 3: Karte der erfassten und gesicherten Waldflächen (nach Landeswaldgesetz)



aus: Kartenportal Schleswig-Holstein 2009